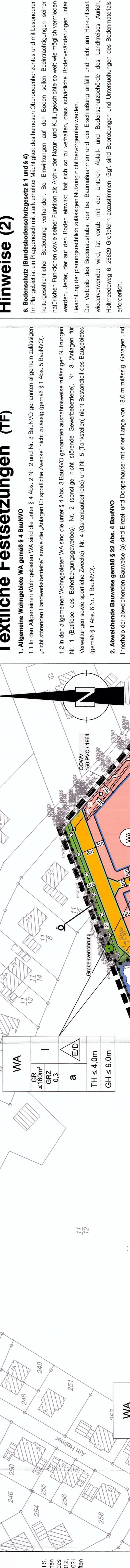


Verfahrensvermerke



Die Bürgermeister

Siegel

Hinweise (2)

6. Bodenbeschaffung (Bodenbeschaffungsgesetz § 1 und § 4)

Im Planbereich ist ein Plangrenzen mit starker örtlicher Prägung des umliegenden Oberflächenkontextes und mit besonderer natürlicher Bedeutung vorhanden. Bei Entwicklung nach dem Plan sollen Bebauungsmaßnahmen die Anlagen der Natur- und Kulturgüter sowie deren spätzeitliche so wie mögliche weiterentwickelten natürlichen Funktionen sowie deren Fruchtbarkeit und Ertragfähigkeit erhalten. Der Verlust der Kulturgüter muss zu kläglosem Nutzen nicht hervorgehoben werden. Der Verlust des Bodensatzes, des Baubodens und der Erwerbungsfähigkeit besteht aus: Nachweislich bestand der Bodensatz wiederverwendet wird, ist vorab mit den Unteren Abba- und Bodenschichtebenen des Landkreises Aachens ThW 6.26629 großflächig abzumischen. Sog. sind deponierbare und untersuchende des Bodensatzes erforderlich.

7. Verwendung von Baumaterialien Recycelingschotter als Baustoffzusatz eingesetzt werden soll, hat dieser hierauf das Schadstoffgehalt des Schottergehalts der Zulassungserklärung der AGABMittel 20/2003 zu stellen. Ein Entfernung von Recyclinggütern mit einem Zuordnungsplatz 2-0 ist zu verhindern. Eine Nutzung durch die Verarbeitungseinheiten der AGABMittel 20 und mit einer Zuordnungsplatz 1-0 ist zu verhindern, dass schädliche Bodenveränderungen unter Zusammensetzung einer landwirtschaftlichen Prüfung durch die Untere Abbauförderung zulässig. Die Untere Abbauförderung ist verantwortlich für die Ausführung des Baustoffzusatzes, dass die Zulassung der LAGA-Mittel 20 eingehalten werden.

8. Abreichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

Innenhof der abreichenden Beweise (a) sind Einfriedungs- und Doppelhäuser mit einer Länge von 18,0 m zulässig. Gärten und Nebenflächen sind auf die max. Gebäudefläche nicht anzuschließen. Die Weitere gelten den Regelungen der offenen Bauweise.

9. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche pro Einfried- oder Doppelhaus beträgt 160 cm.

10. 3. Buchhaltung der Grundfläche gemäß § 1 Nr. 1 BauNVO L.v.m. § 19 BauNVO

Zulässig sind nur die Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO. Zulässig sind nur die Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

11. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

12. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

13. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

14. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

15. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

16. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

17. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

18. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

19. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

20. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

21. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

22. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

23. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

24. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

25. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

26. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

27. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

28. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

29. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

30. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

31. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

32. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

33. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

34. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

35. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

36. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

37. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

38. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

39. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

40. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

41. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

42. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

43. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

44. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

45. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

46. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stiegenpfeile mit ihren Zubauten sowie der Nebenflächen im Sinne des § 14 BauNVO und die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 und 5 BauNVO.

47. 3. Die max. zulässige Höhe der Grundfläche durch die Fertigung der Gärten und Stie